

Schweiz - USA
Atlantische Beziehungen

1. Im Rahmen der atlantischen Beziehungen haben die Vereinigten Staaten lange gewünscht, als Partner ein Europa "speaking with one voice" zu haben. Obwohl dieses Ziel keineswegs erreicht ist, haben die USA weiterhin die Tendenz, das Europa der Neun mit Westeuropa gleichzusetzen. Wir müssen die Gelegenheiten nützen, den Amerikanern die Existenz der Nicht-Neun in Erinnerung zu rufen, unsere Interessen zu definieren. Das State Department zeigt neuerdings vermehrt Verständnis für die Neutralität und besondere Lage der Schweiz und erklärt, sie als positiven Faktor in der Weltpolitik zu betrachten.

2. Bilaterale Probleme höheren Stellenwerts bestehen im wirtschaftlichen Bereich (einschliesslich Gegengeschäfte für Beschaffung der Tiger-Kampfflugzeuge), in Rechtsfragen und in der Nuklearpolitik.

2.1. Als viertgrösster Abnehmer von schweizerischen Produkten ist die USA für unser Land ein wichtiger Handelspartner. Der massive Kurszerfall des Dollars gegenüber den starken Währungen (DM, Yen, Sfr.) hat unsere Exporte nach den USA, die sich in letzter Zeit wieder erhöht hatten, erneut ernstlich gefährdet. (Die dilatorische Haltung der amerikanischen Währungsbehörden hat bei der Nationalbank und anderen Kreisen Missmut erregt.)

Auch die amerikanische Gesetzgebung im Bereich von Antitrust, Antidumping, des Konsumentenschutzes etc. wirkt sich erschwerend für den Handel aus. Ein latenter Hang zum Protektionismus ist vorhanden. Gleichzeitig übt die USA Druck auf die Hartwährungsländer aus, ihre Konjunkturen zu stimulieren, damit durch grössere Importe dieser Länder Wachstumsimpulse auf die schwächeren Wirtschaften übertragen werden.

Kompetenz: Handelsabteilung

Im Zuge der Beschaffung von 72 Kampfflugzeugen Tiger II-F-5E durch die Schweiz, wurde am 9. Juli 1975 eine amerikanisch-schweizerische Vereinbarung über Gegengeschäfte ("Memorandum of Understanding") unterzeichnet. Die für acht Jahre abgeschlossene Vereinbarung sieht vor, dass der für die Flugzeuge bezahlte Kaufpreis (Sfr. 1'050 Millionen) mindestens zu 30% durch Aufträge an die Schweizer Industrie zu kompensieren ist. Nach harzigem Beginn konnten insbesondere während den letzten Monaten vermehrt Aufträge registriert werden (Sfr. 100 Millionen bis Ende 1977). Sollte der Kurszerfall des Dollars indessen anhalten, so wird auch das "MOU", das uns von den Bestimmungen der "buy American clause" befreit, unserer Exportwirtschaft nicht helfen.

Kompetenz: Rüstungschef EMD
Handelsabteilung

2.2. Der Staatsvertrag über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Schweiz und den USA ist am 23. Januar 1977 in Kraft getreten. Seither wurden 19 amerikanische und 4 schweizerische Begehren angemeldet, denen zur vollen Zufriedenheit der Vertragspartner stattgegeben werden konnte. Das Problem kollidieren der Rechtsnormen, insbesondere was die Auskunftspflicht anbetrifft, bleibt indessen bestehen und könnte wieder zu Schwierigkeiten führen. Die direkte Uebermittlung von amerikanischen Gerichtsakten auf dem Postwege an Empfänger in der Schweiz (insbesondere seitens der Börsenaufsichtskommission ("Securities and Exchange Commission")) ist ein Beispiel davon und bildet Gegenstand von bilateralen Gesprächen.

Kompetenz: Völkerrechtsdirektion (federführend)
Politische Direktion
Finanz- und Wirtschaftsdienst
Polizeiabteilung EJPD

2.3. Die Schweiz ist im Nuklearsektor extrem von den USA abhängig a) für Uranlieferungen an sich und b) für Leistungen von Anreicherungsdiensten. Das Kooperationsabkommen mit den USA bildet die Grundlage der Zusammenarbeit auf diesem Sektor; von ihr hängt gegenwärtig der Betrieb unserer Kernreaktoren direkt ab; andernfalls müssten wir sie stilllegen. Die Schweiz hat sich - nicht zuletzt im Sinne der damaligen amerikanischen Nuklearpolitik ("Atoms for Peace")

- recht stark auf Kernenergie engagiert. Die von Präsident Carter neu formulierte militante Nicht-Proliferationspolitik stellt allerdings viele heikle Probleme. Mögliche Lösungen sollen im Rahmen der INFCE (International Nuclear Fuel Cycle Evaluation) gesucht werden, an denen unser Land auch teilnimmt.

Der Atomsperrvertrag vom 1. Juli 1968 wurde durch die Schweiz am 27. November 1969 unterzeichnet und am 9. März 1977 ratifiziert. Die Schweiz ist bereit, an allen zweckmässigen, sinnvollen und gerechten Massnahmen zur Verhinderung der Proliferation von Kernwaffen teilzunehmen. Die durch den Vertrag geschaffene militärische Diskriminierung (Staaten mit und solche ohne Kernwaffen) akzeptieren wir nolens volens, sind indessen der Meinung, dass eine Diskriminierung im zivilen Bereich verhindert werden sollte (z.B. Staaten mit und solche ohne Recht zur Anreicherung - bzw. Wiederaufbereitung).

Die Schweiz ist durch Bundesratsbeschluss vom 20. April 1977 dem Londoner Klub beigetreten. Unsere Zusammenarbeit sehen wir unter den gleichen Voraussetzungen wie oben zusammengefasst.

Kompetenz: Rechtsberater EPD (federführend)
Amt für Energiewirtschaft
Amt für Wissenschaft und Forschung
Handelsabteilung

3. Da im Zusammenhang mit der Jeanmaire-Affäre der Besuch von Herr Bundesrat Graber in Moskau abgesagt werden musste, konnte auch ein Parallel-Besuch in Washington nicht stattfinden.

Auf der Ebene der Vizeminister oder Generalsekretäre ist ein regelmässiger Austausch von Besuchen im Jahresrhythmus vorgesehen.